

VKU-Antworten zu den Fragen des BMWF im Nachgang zum runden Tisch zum Netzan-
schluss Biomethan.

1. Leitplanke Regionale Steuerung

1 Die Überlegung, dass die Verteilernetzentwicklungsplanung, unter Berücksichtigung der Netzentwicklungsplanung, ein geeignetes Verfahren für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Nachranggebieten sein könnte, wurde überwiegend zustimmend kommentiert. Gibt es weitere Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung des Ausweisungsverfahrens?

VKU:

In der Diskussion zur Ausweisung von Biomethan-Vorrang- bzw. -Nachranggebieten sollte nicht allein auf die Ausweisung „bottom-up“ im Rahmen der Verteilernetzentwicklungspläne (VNEPs) abgestellt werden. Der Verteilernetzbetreiber (VNB) wäre mit diesem Ansatz bei seiner Entscheidungsfindung ausschließlich auf individuelle, regionale Erkenntnisse angewiesen. **Stattdessen muss er aber in einem übergeordneten System agieren und planen** - so wie bereits heute im CH₄-Netz. Ein ganzheitlicher Systemblick „von oben nach unten“, unter Mitwirkung des VNB, ist deswegen erforderlich.

Daher empfehlen wir folgenden Prozess:

1. Ermittlung „Biomethan-Basisnetz“.

Um den notwendigen Systemblick für das Biomethanetz zu entwickeln, ist es im ersten Schritt notwendig, dass alle relevanten Marktrollen – insbesondere die Netzbetreiber aller Ebenen, aber auch Einspeiser, Händler und Regulierungsbehörde – gemeinsam einen **Überblick über den Status quo** erarbeiten. Ziel muss es sein, ein vollständiges Bild des aktuellen Systems zu gewinnen und folgende Fragen zu beantworten: Welche Netzstrukturen sind vorhanden? Wie stellen sich Angebot und Nachfrage dar? Welche Importströme und Speichermöglichkeiten stehen zur Verfügung?

Folgende Informationen sind dafür im Detail zu erheben:

- Zusammenfassung der pro Netzbetreiber eingespeisten Biomethanmengen
- Zusammenfassung der Ausspeisungen/Senken für Biomethan
- Im- und Exportmengen auf Ebene der Fernleitungsnetze
- Prognose der in den nächsten fünf Jahren (2027 - 31) zu erwartenden Biomethan-Einspeisemengen pro Netzbetreiber anhand bspw. der aktuell vertraglich durch den VNB zu realisierenden Einspeisungen (Basis: abgeschlossene Netzan-schlussverträge.). In dieser Prognose sind auch bis 2031 sicher realisierbare Importmengen zu berücksichtigen.
- Prognose des Biomethan-Bedarfs
- Speicherinfrastruktur

Mit der Ermittlung des „Biomethan-Basisnetzes“ ist ein Aufsetzpunkt beschrieben, der die bis 2031 in Deutschland erzeugten und importierten Biomethanmengen ermittelt und topologisch verortet.

2. Entwicklung des Biomethan-Zielnetzes

Darauf aufbauend lässt sich im zweiten Schritt die Entwicklung eines **Biomethan-Zielnetzes** ableiten. Damit soll die Frage beantwortet werden, wie sich der Ist-Zustand so weiterentwickeln lässt, dass das Biomethanetz langfristig – insbesondere mit Blick auf die Zeit nach 2045 – sicher und effizient funktioniert.

- Das Zielnetz soll idealerweise als **ein Marktgebiet** ausgeprägt werden (analog zum heutigen CH₄-Marktgebiet), um sämtliche Funktionen eines funktionierenden Biomethan-Marktes abzubilden: Virtueller Handelspunkt, frei zuordenbare Kapazitäten, Regelenergie, Lieferantenwechsel usw. Parallel dazu müssen die technischen Regelwerke hinsichtlich Biomethan fortentwickelt werden.
- Die Umsetzung dieses Schrittes setzt ebenfalls die **enge und koordinierte Zusammenarbeit sämtlicher relevanter Markttrollen** voraus (insbesondere der Netzbetreiber aller Ebenen, aber auch Einspeiser, Händler, Regulierungsbehörde und evtl. Gesetzgeber).
- Für die Modell-Diskussion sollte geprüft werden, inwiefern Anleihen beim „**französischen**“ **Modell** zur System-Diskussion in Deutschland genommen werden können. Die Ausweisung von Biomethan-Regionen in Frankreich erfolgt zentral und überlagert. Dabei identifizieren Netzbetreiber aller Netzebenen Gebiete mit Potenzial für die Errichtung von Biomethan-Anlagen. Anschließend folgt eine öffentliche Konsultation und Validierung durch die französische Energieregulierungsbehörde. Die Gewährung regulatorischer Privilegierungen ist an die Ausweisung dieser Gebiete gekoppelt. Bei Orientierung an diesem Ansatz müsste gesichert bleiben, dass die finale Entscheidung über die Ausweisung beim VNB bliebe.

Voraussetzung für die Entwicklung des Biomethan-Zielnetzes ist ein **klares politisches Bekenntnis**, dass Biomethan ein gewollter Bestandteil des zukünftigen Energiesystems werden soll. Dieses Bekenntnis sollte eine konsistente Biomethanstrategie mit klar definierten sektoralen Nutzungsvektoren beinhalten. Diese bildet die Grundlage für die Ausgestaltung verlässlicher und langfristig tragfähiger Rahmenbedingungen. Flankierend sollten systematische Marktabfragen erfolgen, um belastbare Bedarfe abzuleiten und eine fundierte Basis für die Netzentwicklungsplanung zu schaffen (analog zum H₂-Vorgehen).

Das Biomethan-Zielnetz soll in einem rollierenden Prozess, der ggf. in den (V)NEP-Prozess integriert werden kann, erweitert, nicht jedoch reduziert werden können. Dies würde Investitionssicherheit und damit einen Anreiz für potenzielle Biomethaneinspeisungen schaffen.

3. Ableitung von Biomethanregionen

Basierend auf dem Zielnetz können durch die Netzbetreiber **Biomethanregionen** abgeleitet werden.

- Dabei sind die Entwicklungen sowohl von VNB-Seite (neue Erzeugungsanlagen und Nachfrageentwicklungen) als auch von FNB-Seite (langfristiger Weiterbetrieb des vorgelagerten Systems) zu berücksichtigen.
- **Innerhalb dieser Regionen** sollten entsprechende **Privilegierungen** für den Netzanschluss sowie ein Einspeisevorrang für Biomethan Anwendung finden.

Die **Freigabe** des Zielnetzes inkl. der gebildeten Regionen sollte im Rahmen eines geeigneten Prozesses (bspw. analog H₂-Kernnetz) durch die Regulierungsbehörde und das BMWF stattfinden.

4. Planungsprozesse der Netzbetreiber

- Auf der Grundlage des freigegebenen Biomethan-Zielnetzes und der Biomethan-Regionen ist ein zusätzliches Biomethan-Szenario im Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber vorzusehen.
- Auf Grundlage der vorgelagerten Ausweisung von Biomethan-Regionen entscheidet der VNB, ob und wenn ja welche Teile seines Gasverteilernetzes zukünftig mit Biomethan weitergenutzt werden sollen. Bspw. könnte in den **Verteilernetzentwicklungsplänen** der Pfad „Weiternutzung des Gasnetzes mit Biomethan“ **in den freigegebenen Biomethanregionen** nun angelegt werden. Innerhalb einer Biomethanregion würde ein anderes „Stilllegungsregime“ gelten als außerhalb. Dies wäre vor allem für die Biomethananlagenbetreiber wichtig, die Stabilität und Planungssicherheit für ihre Investitionsentscheidungen brauchen.
- Aus unserer Sicht wäre die Einführung von „Vorrang-“ und „Nachranggebieten“ auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Eine Ergänzung um den Entwicklungspfad „Weiternutzung des Gasnetzes mit Biomethan“ – was in der Sache einem Vorranggebiet gleichkommt - könnte mit geringem Anpassungsaufwand gegenüber dem vorliegenden EnWG-E erfolgen.

Weitere Hinweise zum Prozess

- In einem weiteren Schritt muss das Biomethanetz mit dem geplanten Wasserstoffnetz zusammengedacht werden. Hierfür sind entsprechende Grundsatzüberlegungen zwischen Politik, Regulierungsbehörde und Marktteilnehmern notwendig.
- Heutige und zukünftige Biomethananlagenbetreiber und auch die Netzbetreiber, die in die benötigte Infrastruktur investieren und diese betreiben, brauchen **zeitnah** Sicherheit über das nationale Biomethan-Zielnetz, weswegen wir uns für einen schlanken und pragmatischen Erarbeitungsprozess einsetzen.

- Aufgrund der starren Erarbeitungszyklen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff empfehlen wir einen separaten Prozess.
- Bis mehr Sicherheit über das Biomethan-Zielnetz besteht, wäre die Verlängerung der Übergangsregelungen zum Netzanschluss von Biogasanlagen sinnvoll.
- Perspektivisch stehen das übergeordnete „Biomethan-Zielnetz“, die nationale Biomethanstrategie, die sektorübergreifenden Energiesystemstrategien (z. B. SES), die Nationalen Energie- und Klimapläne (NECPs) und die Langfristszenarien im Einklang miteinander. Die Rolle von Biomethan muss klar in NECPs, Langfristszenarien usw. verortet und beschrieben sein.

- 2) **Als mögliche Kriterien für die Ausweisung von Vor- oder Nachranggebieten wurden Biomethanpotential, Gasnachfrage sowie Möglichkeit der Hochspeisung ins vorgelagerte Netz zu tragfähigen Kosten diskutiert. Was wären aus Ihrer Sicht (weitere) denkbare objektive Kriterien für die Ausweisung solcher Gebiete, die gesetzlich festgelegt werden könnten?**

VKU:

Wie oben beschrieben, sind die wesentlichen Kriterien und Faktoren bereits in vorgelagerten Prozessen zur Definition des Biomethan-Zielnetzes und zur Ausweisung von Biomethanregionen zu berücksichtigen. Auf Grundlage der vorgelagerten Ausweisung von Biomethanregionen entscheidet dann der VNB, ob und wenn ja welche Teile seines Gasverteilernetzes zukünftig mit Biomethan weitergenutzt werden sollen. Dabei bedarf es aus Sicht des VKU keines aufwendigen Verfahrens mehr, da dieses bereits vorgelagert erfolgt ist.

2. Leitplanke Kosteneffizienter Netzanschluss

- 1) **Diskutiert wurde die Option, dem Anlagenbetreiber grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, den Netzanschluss selbst herstellen zu können.**

- 1) Welche konkreten Schritte sollte der Anlagenbetreiber in diesem Fall Ihrer Ansicht nach selbst vornehmen dürfen; welche Schritte sollten beim Netzbetreiber verbleiben?

VKU:

Im ersten Schritt ist zu definieren, welche Teile des Netzanschlusses durch Dritte übernommen werden könnten und in welchen Fällen dies technisch, rechtlich und regulatorisch zulässig bzw. sinnvoll ist.

- a) **Einspeiseverdichter:** dessen Errichtung kann in die Zuständigkeit des Anlagenbetreibers fallen, da dafür bereits praktische Erfahrungen vorliegen.

- b) **Einspeiseleitung und die eigentliche Einspeiseanlage:** es nicht zielführend, dass der Netzanschlusspetent diese selbst herstellt. Dagegen spricht, dass der Netzanschlusspetent in der Regel nicht über eine ausreichende eigene Expertise verfügt, um die Anlage eigenständig zu errichten, sondern würde vielmehr externe Dienstleister beauftragen. Allerdings ergibt sich daraus kein realer Vorteil, denn nach den Vorgaben des DVGW-Regelwerks (insbesondere G 265-1 in Verbindung mit G 493-1) dürfen Planung und Errichtung nur durch zertifizierte Fachunternehmen erfolgen. In der Praxis würde dies dazu führen, dass dieselben Planungs- und Bauunternehmen beauftragt werden, die auch heute bereits für Netzbetreiber tätig sind.

Fazit:

Wenn die Anlage ohnehin nach den Standards des Netzbetreibers errichtet werden muss, ist es effizienter, wenn dieser die Planung, Errichtung und Abnahme selbst übernimmt. Eine nachträgliche Kontrolle, ob alle relevanten Standards eingehalten wurden, ist häufig schwierig, insbesondere bei verbauten oder unterirdischen Komponenten. Zudem besteht das Risiko, dass aus Kostengründen minderwertige Bauteile verwendet werden, was langfristig zu erhöhtem Wartungs- und Instandhaltungsaufwand führt. Ein Zeit- oder ein echter Kostenvorteil ergibt sich dadurch nicht – im Gegenteil, aufgrund in der Regel fehlenden Erfahrungswerten beim Anschlussnehmer könnte sich die Realisierung des Netzanschlusses verzögern und es könnten zusätzliche Folgekosten entstehen.

- 2) Wie sollte Eigentum am Netzanschluss geregelt werden?

VKU:

Der Netzanschluss ist nach aktueller Rechtslage Teil des Netzes. Damit ist der Netzbetreiber grundsätzlich für dessen Betrieb und Wartung zuständig und haftet auch für etwaige Schäden, die durch die Netzanschlussleitungen verursacht werden. Es sollte den Beteiligten ermöglicht werden, dies für den Fall, dass der Anschlusspetent die Errichtung des Netzanschlusses oder eines Teiles davon verantworten soll, bilateral zu klären.

- 3) Es wurde angesprochen, dass eine klare Definition der Einspeiseanlage erforderlich sei. Wie sollte dies aus Ihrer Sicht ausgestaltet sein?

VKU:

Eine Biomethan-Einspeiseanlage ist die technische Schnittstelle zwischen einer Biogasaufbereitungsanlage und dem öffentlichen Erdgasnetz. Die Kooperationsvereinbarung Gas (Anlage 6, Netzanschluss-/Anschlussvertrag Biogas) sieht folgende Definition vor: „Die Biogaseinspeiseanlage umfasst die technischen Komponenten des Netzanschlusses (die Verbindungsleitungen damit ausgenommen) und soweit erforderlich die Vorrichtungen zur Konditionierung des aufbereiteten Biogases.“

- 4) Welchen sonstigen Regelungsbedarf sehen Sie im Falle der Herstellung eines Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer?

VKU:

Es ist stets sicherzustellen, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch die netzbetreiberspezifischen Vorgaben eingehalten werden.

Hier die wesentlichen Aspekte:

- Sicherstellung Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik (z.B. DVGW-Arbeitsblatt G 1030)
- Sicherstellung Qualifikation des Personals
- Sicherstellung Instandhaltung der Anlagen
- Sicherstellung Einhaltung von Informationspflichten ggü. dem Netzbetreiber (z.B. bei Verzögerungen.)

Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, erfolgt keine Abnahme der Anlage durch den zuständigen Netzbetreiber und der Netzanschluss darf nicht genutzt bzw. über diesen kein Biomethan eingespeist werden.

- 2) Sehen Sie einen Schwellenwert (Einspeisemenge), ab dem der Netzbetreiber die Kosten für netzverstärkende Maßnahmen tragen sollte? Bitte um Begründung.**

VKU:

Der VKU befürwortet einen **Schwellenwert für die Einspeisemenge nur in Kombination mit weiteren Kriterien**. Würde nur dieses eine Kriterium angewendet, führte dies ggf. zu einem „schwarz-weiß Denken“. Außerdem könnten technisch bedingte Nicht-Verfügbarkeiten auf beiden Seiten zum Nicht-Erreichen der Schwellen führen und somit Konfliktpotenzial bieten.

Als eins von mehreren Kriterien jedoch scheint die Mindesteinspeisemenge sinnvoll, um sicher zu stellen, dass eine größere Dimensionierung von Anlagen nicht allein wegen der Kostenprivilegierung erfolgt, sondern eine gute Netzverträglichkeit aufweist. Zudem wären nur so zuverlässige Prognosen hinsichtlich der erwartbaren Einspeisemenge möglich.

Die folgenden Kriterien sollten ebenfalls in die Bewertung einfließen:

- Verfügbarkeit der Netzkapazität (aktuell: verpflichtend 96% für den Netzbetreiber, wir plädieren für einen flexiblen Wert (s. unten))
- Anlagengröße bzw. prognostizierte eingespeiste Biomethanjahresmenge

Die Berücksichtigung der tatsächlichen Einspeisemenge ist wichtig für die Bewertung der Anschluss- und Systemkosten, da hier eine große Diskrepanz zwischen der Verpflichtung der Netzbetreiber und der Inanspruchnahme der Einspeiser besteht. Betrachtet man die Kosten, die mit der Bereithaltung der Einspeiseleistung verbunden sind, und die Inanspruchnahme, so ist das Verhältnis derzeit zulasten des Netzbetriebs unausgewogen.

Aus Sicht der Anlagenbetreiber verschlechtert jedoch eine eingeschränkte Verfügbarkeit des Netzanschlusses die Wirtschaftlichkeit der Anlage stark.

Die Verfügbarkeit darf im Ergebnis nicht mehr „einseitig“ als Aufgabe des Netzbetreibers betrachtet werden. Auch der Einspeiser sollte zukünftig (vertraglich) zusichern, welche Menge er einspeisen wird.

Die zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber aufzuteilenden Netzanschlusskosten sollen zukünftig auch die Kosten für kapazitätserhöhende Maßnahmen berücksichtigen (u.a. Rückspeiseverdichter). Dies steigert die Motivation für den Einspeiser zu überdenken, welche Anlage er tatsächlich benötigt und bezahlen möchte.

Im VKU werden zwei Ansätze (Matrix-Modell und relativer Schwellenwert-Ansatz) diskutiert, die im Folgenden kurz erläutert werden. Der VKU befindet sich zu den Details noch in Abstimmung.

Matrix-Modell

- Die Kostenaufteilung soll einerseits an die Verfügbarkeit des Netzbetreibers und andererseits an die Einspeiseverpflichtung des Anlagenbetreibers gekoppelt werden. Je höher die gemeinsam abgestimmte und vereinbarte Verfügbarkeit/Einspeiseverpflichtung, desto höher der Kostenanteil des Netzbetreibers. Spannweite Verfügbarkeit/Einspeiseverpflichtung: z.B. minimal 50% bis maximal 96%.
- Verhältnis Kostenteilung NB und Anlagenbetreiber in Abhängigkeit von Anlagengröße/zugesicherter Einspeisung, Größe und Verfügbarkeit der Netzkapazität
- Der Anteil der Kostentragung für den Einspeiser nimmt mit zunehmender Systemeffizienz ab. Anders gesagt: Kleine Anlagen mit vergleichsweise hohen systemischen Kosten bspw. durch netzverstärkende Maßnahmen müssen anteilig höhere Anschlusskosten tragen als große Anlagen mit vergleichsweise niedrigen systemischen Kosten.
- Bei Unterschreitung der im Netzanschlussvertrag vom Einspeiser zugesagten Verfügbarkeit, soll der Bonus über die vermiedenen Netzentgelte für die Einspeisung von Biomethan für das Jahr der Unterschreitung anteilig entfallen.

Relativer Schwellenwert-Ansatz

- Festlegung einer Obergrenze der Kosten pro Menge aus erneuerbaren Gasen in Relation zu den heutigen Netzentgelten im jeweiligen Gebiet, um regionale und lokale Unterschiede angemessen zu berücksichtigen.
- Die individuell zu erwartenden Kosten des Netzanschlusses werden ins Verhältnis zur eingespeisten Menge gesetzt. Die Kostenbelastung des Netzkunden mit aufgrund der zu erwartenden Plananschlusskosten je eingespeiste Kilowattstunde lässt sich direkt ablesen.

- Die Verhältniskennzahl macht unmittelbar deutlich, ob die eingespeiste Menge und zu erwartende Anschlusskosten bin einem angemessenen Verhältnis stehen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass wir weiterhin die Fortführung der Biogaskostenwälzung und damit die volle regulatorische Anerkennung der Kosten in Form der deutschlandweiten Biogas-Umlage sowie der vermiedenen Netznutzungsentgelte befürworten.

- 1) Welcher Schwellenwert (Einspeisemenge) für netzverstärkende Maßnahmen wäre geeignet, um Anreize für Clusterbildung zu setzen?

VKU:

Wir verweisen hier auf unsere vorherige Antwort und die Antwort zur ersten Frage „Leitplanke regionale Steuerung“. Darüber hinaus sollte die Ablehnung netzbetreiberseitiger Clustervorschläge mit einer zusätzlichen Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers einhergehen können.

- 3) **Bedarf es Ihrer Einschätzung nach einer Unter-/Obergrenze für die Verfügbarkeit des Netzanschlusses? Wenn ja, wo sollte diese liegen und warum?**

VKU:

Eine Flexibilisierung der Mindestverfügbarkeit wäre grundsätzlich denkbar. Die Verfügbarkeit des Netzanschlusses sollte individuell zwischen Anlagen- und Netzbetreiber geregelt werden können und könnte z.B. zwischen 50 und 96% liegen.

- 4) **Braucht es Regelungen, um ein besseres Verhandlungsgleichgewicht zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sicherzustellen?**

VKU:

Individuell vertragliche Regelungen sollten unter Einhaltung fester Leitplanken möglich sein. Die Leitplanken sind elementar, um ein Verhandlungsgleichgewicht zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sicherzustellen.

- 5) **Das 96%-Prozent-Kriterium wird als starker Kostentreiber für die Netzanschlüsse angesehen. Wäre aus Ihrer Sicht ein Verzicht auf bzw. eine stärkere Flexibilisierung des Kriteriums denkbar und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**

VKU:

Eine Reduzierung würde zu wesentlichen Kostenreduzierungen beim Netzanschluss führen. Beispielsweise hätte der Schritt von 96 % auf 80 % zur Folge, dass auf Seiten der

Netzbetreiber i. d. R. keine redundanten Anlagen mehr vorgehalten und instandgehalten werden müssen.

Wir empfehlen, dass es die Möglichkeit gibt, die Verfügbarkeit des Netzanschlusses in einer Vereinbarung zwischen beiden Parteien individuell unter Berücksichtigung eines vorgegebenen Rahmens zu regeln.